



GEMEINDE  
8962 Bergdietikon

# REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

(STRASSEN, WASSERVERSORGUNG, ABWASSER)

vom 1. Dezember 2008

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	Seite 3
§ 1	Geltungsbereich	
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	
§ 3	Mehrwertsteuer Gebührenanpassung	
§ 4	Verjährung	
§ 5	Zahlungspflichtige	
§ 6	Verzug, Rückerstattung	
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	
	<b>B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE</b>	Seite 6
§ 8	Kosten	
§ 9	Beitragsplan	
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	
§ 11	Auflage und Mitteilung	
§ 12	Vollstreckung	
§ 13	Bauabrechnung	
§ 14	Zahlungspflicht	
§ 15	Fälligkeit	
	<b>C. STRASSEN</b>	Seite 8
§ 16	Mindestansätze	
	<b>D. WASSERVERSORGUNG</b>	Seite 8
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	Seite 8
§ 17	Bemessung	
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	Seite 8
§ 18	Bemessung	
§ 19	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	
§ 20	Zahlungspflicht, Erhebung, Sicherstellung	

---

	<b>III. Benützungsgebühr (Wasserzins)</b>	Seite 10
§ 21	Benützungsgebühren, Zahlungsmodus	
§ 22	Bemessung	
§ 23	Grundgebühr	
§ 24	Konsumpreis	
§ 25	Hydrantenbeiträge	
§ 26	Bauwasserzins	
§ 27	Sonderfälle, Wasserbezug für öffentliche Zwecke	
	<b>E. ABWASSER</b>	Seite 11
	<b>I. Erschliessungsbeiträge</b>	Seite 11
§ 28	Bemessung	
§ 29	Sanierungsleitungen	
	<b>II. Anschlussgebühr</b>	Seite 12
§ 30	Bemessung	
§ 31	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	
§ 32	Zahlungspflicht, Erhebung, Sicherstellung	
	<b>III. Benützungsgebühr</b>	Seite 14
§ 33	Benützungsgebühren	
§ 34	Bemessung	
§ 35	Sicherstellung der Sanierungskosten	
	<b>F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	Seite 15
§ 36	Rechtsschutz, Vollstreckung	
	<b>G. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	Seite 15
§ 37	Inkrafttreten	
§ 38	Übergangsbestimmungen	

## Finanzierungsreglement Erschliessungsanlagen

Die Einwohnergemeinde Bergdietikon erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz)<sup>1</sup> das nachstehende Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung (Verteilung) der Kosten für Strassen und öffentliche Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

#### § 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>Für die Kosten für Erstellung und Änderung von Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

<sup>2</sup>Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren

<sup>3</sup>Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

#### § 3

Mehrwertsteuer

<sup>1</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Zahlungspflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitrags- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Indexstand vom Juni 2008. Sie können vom Gemeinderat, unter Wahrung des Eigenwirtschaftsprinzipes, jeweils auf den 01. September an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ([SAR 713.100](#))

#### § 4

##### Verjährung

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG)<sup>2</sup>.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### § 5

##### Zahlungspflichtige

<sup>1</sup>Zur Bezahlung der Erschliessungsbeiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

<sup>2</sup>Zur Bezahlung der Anschlussgebühren ist der Adressat der Baubewilligung verpflichtet und zwar ungeachtet, ob er Eigentümer des Baugrundstückes ist oder dieses bereits vor dem Eintritt der Zahlungspflicht ganz oder teilweise an Dritte veräussert hat. Eine allfällige Weiterüberbindung ist Sache des Zahlungspflichtigen.

<sup>3</sup>Zur Bezahlung der Benützungsgebühren ist der Eigentümer im Verbrauchszeitpunkt verpflichtet.

#### § 6

##### Verzug, Rück- erstattung

<sup>1</sup>Für Abgaben und Gebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben, welcher dem Verzugszins der Steuerforderungen (Zinsverordnung<sup>3</sup> vom 22. November 2000 mit jeweiligem Anhang) entspricht.

<sup>2</sup>Sofern von erteilten Anschlussbewilligungen kein Gebrauch gemacht wird, werden die geleisteten einmaligen Abgaben unter Abzug allfälliger Kosten für den Bearbeitungsaufwand zinslos zurückerstattet.

#### § 7

##### Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zah- lungserleichterungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG), vom 04. Dezember 2007 ([SAR 271.200](#))

<sup>3</sup> Verordnung über Skonto, Vergütungs- und Verzugszinsen (Zinsverordnung), vom 22. November 2000 ([SAR 651.311](#))

## B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

### § 8

#### Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) Die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) Die Finanzierungskosten.

### § 9

#### Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) Den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) Den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) Den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) Die Grundsätze der Verlegung;
- e) Das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) Die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) Eine Rechtsmittelbelehrung.

Anstelle eines Beitragsplans kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG<sup>1</sup> abgeschlossen werden.

### § 10

#### Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### § 11

#### Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung <sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG<sup>1</sup>.

§ 14

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

§ 15

Fälligkeit <sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. STRASSEN

### § 16

#### Mindestansätze

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung (Verbreiterung, Gehwegbau, Niveauänderung etc.) von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

## D. WASSERVERSORGUNG

### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 17

#### Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Die spätere Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten. Der in einem früheren Zeitpunkt geleistete Erschliessungsbeitrag ist vom Zahlungspflichtigen einwandfrei zu dokumentieren.

### II. Anschlussgebühr

#### § 18

#### Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute. Diese Gebühr wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV)<sup>4</sup> für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

<sup>3</sup>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z. B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) oder in Fällen,

<sup>4</sup> Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 ([SAR 713.111](#))

wo eine Berechnung allein aufgrund der Bruttogeschossfläche nicht möglich ist (z. B. Golfplatzanlage) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr den speziellen Verhältnissen anpassen. Der Gemeinderat kann sich bei der Gebührenfestsetzung zu Lasten der Bauherrschaft durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche berechnet. Diese Gebühr wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

<sup>5</sup>Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Inhalt berechnet. Diese Gebühr wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

## § 19

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung <sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Bei Neubauten auf alten Gebäudeplätzen, für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr gemäss § 18 bezahlt werden.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 18 erhoben.

<sup>3</sup>Bei einem Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Gebäudes werden die gleichen Anschlussgebühren erhoben, wie bei Um- und Erweiterungsbauten.

## § 20

Zahlungspflicht, Erhebung, Sicherstellung <sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu-, Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen mit dem Baubeginn. Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn zu bezahlen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung für die Anschlussgebühr mit der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung. Für die Anschlussgebühr kann genügend Sicherstellung (Sperrkonto, Bankgarantie) verlangt werden.

### III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

#### § 21

Benützungsgelühren	<sup>1</sup> Für die Erneuerung und den Betrieb sind Benützungsgelühren zu entrichten; ebenso für die Kosten der Erstellung und Änderung, soweit sie nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgelühren gedeckt sind.
Zahlungsmodus	<sup>2</sup> Der Wasserzins wird pro Jahr im 3. Quartal verrechnet. Der Gemeinderat kann Akontozahlungen verlangen.  <sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gelühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.  <sup>4</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Vom Verfalltag an wird ein Verzugszins verrechnet. Ist ein Abonnent mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Wenn bis zu deren Ablauf die Zahlung nicht erfolgt ist, wird die Betreuung eingeleitet.

#### § 22

Bemessung	Der Wasserzins besteht aus der Grundgelühr und dem Konsumpreis. Er wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Die Erhebung erfolgt jährlich.
-----------	--

#### § 23

Grundgelühr	Die Grundgelühr wird pro Anschluss erhoben und schliesst die Mietgelühr des Wasserzählers ein. Sie wird jährlich erhoben. Die Zählermiete wird nach der eingebauten Zählergrösse bemessen und in der Tarifordnung, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird, festgelegt.
-------------	--

#### § 24

Konsumpreis	<sup>1</sup> Der Konsumpreis entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern, multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung.  <sup>2</sup> Ist der Zähler stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserzins aus dem früheren durchschnittlichen Verbrauch ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind.
-------------	--

## § 25

Hydrantenbeiträge Für die Bereitstellung der Löscheinrichtungen zahlt die Einwohnerkasse einen jährlichen Beitrag pro Hydrant an die Wasserversorgung.

## § 26

Bauwasserzins Der Verbrauch von Wasser zu Bauzwecken wird für Einfamilienhäuser pauschal verrechnet. Für Mehrfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten setzt sich der Bauwasserzins aus der Wasserzählermiete, dem Konsumpreis und einer Grundgebühr zusammen. Der Bauwasserzins wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der Wasserversorgung ab Hydrant, ist noch eine Kontrollgebühr zu leisten.

## § 27

Sonderfälle <sup>1</sup>Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest

Wasserbezug für öffentliche Zwecke <sup>2</sup>Der Wasserbezug durch die Gemeinde für Löschzwecke, zur Reinigung von Strassen und Kanalisation sowie für die Ausführung öffentlicher Bauten erfolgt ohne Entschädigung an die Wasserversorgung.

<sup>3</sup>Der Wasserbezug für öffentliche Brunnen wird durch einen jährlichen Pauschalbetrag abgegolten. Dieser wird in der Tarifordnung, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird, festgelegt.

**E. ABWASSER****I. Erschliessungsbeiträge**

## § 28

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Die spätere Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten. Der in einem früheren Zeitpunkt geleistete Erschliessungsbeitrag ist vom Zahlungspflichtigen einwandfrei zu dokumentieren.

## § 29

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen gemäss § 19 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)<sup>5</sup> (Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus.

Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die spätere Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

**II. Anschlussgebühr**

## § 30

Bemessung <sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Bauten wie folgt berechnet:

- Pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen, soweit diese 50 m<sup>2</sup> übersteigen.
- Pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche, ausgenommen gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall.

Die Gebührenansätze werden in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 9 Abs. 2 der ABauV<sup>4</sup> für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

<sup>3</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen, die der Bruttogeschossfläche zuzurechnen wären, jedoch keinen oder unbedeutenden Abwasseranfall aufweisen kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr ermässigen. Der Gemeinderat kann sich bei der Gebührenfestsetzung durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

<sup>4</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 30 % ermässigt, wenn das Dachwasser direkt vor Ort vorschriftsgemäss versickert wird (z. B. Sickerschacht, Versickerungsanlage). Die Möglichkeit einer Versickerung ist in einem Sickerversuch nachzuweisen. Zuständig für die Beurteilung des Sickerversuches ist die kommunale Gewässerschutzstelle oder ein anerkannter Geologe.

Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 10% ermässigt, wenn das Dachwasser mittels Retentionsmassnahmen zurückbehalten und erst dann einer Sauberwasserleitung, einer Drainage oder einem Vorfluter zugeleitet wird.

Es wird eine zusätzliche Reduktion von 5% gewährt, wenn das Dachwasser

<sup>5</sup> Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 ([SAR 761.100](#))

für die WC-Spülung, Waschmaschine etc. verwendet wird. Der Gemeinderat definiert Normgrössen für das Lagervolumen, bei denen die Reduktion gewährt wird.

Wird nur ein Teil der Dachfläche separat abgeleitet oder verwertet, wird die Reduktion anteilmässig gekürzt.

Für direkt in eine Sauberwasserleitung, eine Drainage oder in einen Vorfluter abgeleitetes Dachwasser erfolgt keine Reduktion der Anschlussgebühr.

<sup>5</sup>Für Schwimmbäder, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Inhalt berechnet. Diese Gebühr wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

<sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen.

<sup>7</sup>Für Reduktionen oder Erhöhungen können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten des Gutachtens werden der Bauherrschaft überbunden.

## § 31

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung <sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr) angerechnet.

Bei Neubauten auf alten Gebäudeplätzen, für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr nach § 29 bezahlt werden.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 29 erhoben.

Bei einem Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Gebäudes werden die gleichen Anschlussgebühren erhoben wie bei Um- und Erweiterungsbauten.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

## § 32

Zahlungspflicht, Erhebung, Sicherstellung <sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses. Bei Neubauten und bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Baubeginn.

Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn zu bezahlen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung für die Anschlussgebühr mit der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung. Für diese Anschlussgebühr kann genügend Sicherstellung (Sperrkonto, Bankgarantie) verlangt werden.

### III. Benützungsgebühr

#### § 33

Benützungs-  
gebühren

<sup>1</sup>Für die Erneuerung und den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten; ebenso für die Kosten der Erstellung und Änderung, soweit sie nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Erhebung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

<sup>4</sup>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

#### § 34

Bemessung

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch pro m<sup>3</sup>. Der Betrag pro m<sup>3</sup> Frischwasser wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

Wird das Dachwasser für die WC – Spülung, Waschmaschine etc. verwendet, wird die Wassermenge mittels separater Wasseruhr ermittelt. Ist eine separate Messung aus technischen Gründen nicht möglich, legt der Gemeinderat eine den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Pauschale fest.

Für Objekte, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Benützungsgebühr pro Jahr und Wohnung (Pauschale) erhoben. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt.

Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren. Bei anderen Gebäuden legt der Gemeinderat die jährlichen Benützungsgebühren von Fall zu Fall fest.

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich, zu Lasten der Bauherrschaft, von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>4</sup>Für Liegenschaften, die nicht vollumfänglich durch die öffentliche Wasserversorgung versorgt werden, wird, nebst der Benützungsgebühr gemäss Abs. 1, eine pauschale Benützungsgebühr pro Jahr und Wohnung erhoben. Diese pauschale Benützungsgebühr wird vom Gemeinderat aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt.

### § 35

Sicherstellung der Sanierungskosten

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen festlegen.

<sup>2</sup>Die Beträge, die dieser Zuschlag einbringt, sind Ende Rechnungsjahr auf einem Spezialfond in der Bestandesrechnung zu verbuchen.

## F. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 36

Rechtsschutz, Vollstreckung

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren im Beitragsplanverfahren und bei Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG<sup>2</sup>.

## G. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 37

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden die §§ 34 - 42 des Wasserreglements vom 19. November 1990 und §§ 43 - 62 des Abwasserreglements vom 6. Juni 1983 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

<sup>3</sup>Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des separaten Wasser- bzw. Abwasserreglements der Gemeinde Bergdietikon.

### § 38

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, die unter den früheren Reglementen rechtskräftig verfügt worden sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 1. Dezember 2008

8962 Bergdietikon, 1. Dezember 2008

**Gemeinderat Bergdietikon**  
Gemeindeammann

Paul Meier

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann